

09.02.21**Antrag**
des Saarlandes**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes**

Punkt 36 der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b (§ 14 Absatz 3 Satz 1 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b ist der Punkt am Ende durch folgenden Halbsatz zu ersetzen:

, und werden die Wörter „bei batteriebetriebenen Altgeräten der Gruppen 2, 4 und 5 eine Abholmenge von mindestens fünf Kubikmetern“ durch die Wörter „bei batteriebetriebenen Altgeräten der Gruppen 2, 4 und 5 eine Abholmenge von mindestens 1,5 Kubikmetern“ ersetzt.‘

Begründung:

Die Abholmenge von mindestens fünf Kubikmetern für batteriebetriebene Altgeräte der Gruppen 2, 4 und 5 ist sehr hoch. Aufgrund dieser Regelung müssen für die drei Untersammelgruppen in der Abholkoordination derzeit insgesamt 21 Gitterboxen geordert werden. Daraus resultiert ein enormer Platzbedarf auf den Sammelstellen. Hinzu kommt ein potentiell gesteigertes Brandrisiko, da die Gitterboxen abhängig von der Sammelmenge vor Ort gegebenenfalls mehrere Jahre zwischengelagert werden müssen. Daher ist es notwendig, die Abholmenge auf mindestens 1,5 Kubikmeter und somit zwei Gitterboxen pro Sammelgruppe zu reduzieren.

Der Änderungsvorschlag basiert auf den Praxiserfahrungen der öffentlich-rechtlichen Entsorger.